

**Förderrichtlinie der Hansestadt Lübeck
über die Bezuschussung von Betreuungsangeboten
an Verlässlichen Grundschulen**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Hansestadt Lübeck fördert im Rahmen dieser Richtlinie Betreuungsangebote für Grundschul Kinder an Lübecker Verlässlichen Grundschulen durch die Gewährung von Zuschüssen.
- (2) Die Förderung durch die Hansestadt Lübeck erfolgt freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse besteht nicht.

**§ 2
Voraussetzungen der Zuschussgewährung**

- (1) Gefördert werden Betreuungsangebote, die vor und/oder nach der täglichen Schulzeit der Verlässlichen Grundschule eine Betreuung von Grundschulkindern an allen Unterrichtstagen für mindestens 2 Zeitstunden am Tag, jedoch maximal bis 14:00 Uhr sicherstellen. Geringfügige Überschneidungen der Betreuungszeit mit der Schulzeit sind in Abstimmung mit der Schulleitung möglich.
- (2) Pro Schulstandort wird nur ein Betreuungsangebot gefördert.
- (3) Zur anteiligen Finanzierung des Betreuungsangebotes sind Elternbeiträge in Höhe von mindestens 50 EUR pro Kind und Monat zu erheben.
- (4) In den Ferien ist bei Bedarf für 6 Wochen pro Schuljahr eine sechsstündige wochentägliche Ferienbetreuung sicherzustellen. Aus ökonomischen Gründen ist die Kooperation von Betreuungsangeboten benachbarter Schulstandorte zur Gewährleistung der Ferienbetreuung möglich.
- (5) Die grundsätzliche Förderfähigkeit der Betreuungsangebote nach Abschnitt 4 der „Richtlinie zur Förderung von Betreuungsangeboten an Verlässlichen Grundschulen“ gemäß Runderlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 30.06.2003, mit Ausnahme von Punkt 4.3 Satz 2, ist zu bestätigen.
- (6) Ausnahmen von den Voraussetzungen der Zuschussgewährung sind in Abstimmung mit dem Bereich Schule und Sport der Hansestadt Lübeck möglich.

**§ 3
Art und Höhe des Zuschusses**

- (1) Der Zuschuss wird als Personalkostenförderung jeweils für ein Schulhalbjahr gewährt, bei weniger als 6 Monaten jedoch längstens für die Zeit der Betreuung.
- (2) Die Höhe der Förderung beträgt 100,00 EUR monatlich pro Gruppe (25 Kinder) und 15,00 EUR monatlich pro betreutem Kind.
- (3) Maximal werden je Betreuungsangebot 30 Prozent der SchülerInnen der betreffenden Grundschule mit dem in § 3 (2) genannten Betrag gefördert. Für besondere Härtefälle (insb. Betreuungsangebote an sogenannten „Zwergenschulen“ mit sehr geringer Teilnehmerzahl) können auf Antrag Ausnahmeregelungen getroffen werden.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Fördermittel werden für jedes verbindlich angemeldete Kind gewährt.
- (2) Die Anzahl der angemeldeten Kinder sowie der Nachweis der Voraussetzungen für die Zuschussgewährung gemäß § 2 sind dem Bereich Schule und Sport der Hansestadt Lübeck auf anliegendem Antragsvordruck jeweils bis spätestens 01.07. sowie 01.01. eines jeden Jahres mitzuteilen. Die Anzahl der angemeldeten Kinder ist durch die Schulleitung zu bestätigen. Später eingehende Meldungen können nicht berücksichtigt werden. Die erstmalige Antragstellung ist bis zum 01.07.2004 möglich.
- (3) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt jeweils halbjährlich zum 01.08. sowie 01.02. eines jeden Jahres.

§ 5 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der gewährten Zuschüsse und die tatsächliche Anzahl der betreuten Kinder ist dem Bereich Schule und Sport der Hansestadt Lübeck zum Ende eines Schuljahres oder der Betreuung durch Vorlage eines Finanzierungsplans nachzuweisen. Zu Unrecht gewährte Fördermittel sind zurückzuzahlen bzw. werden verrechnet.

§ 6 Bereitstellung von Räumen

- (1) Den Betreuungsangeboten werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Schulräume zur Verfügung gestellt, solange kein vorrangiger schulischer Raumbedarf besteht. Im Rahmen der vor- und nachunterrichtlichen Betreuung kann in Abstimmung mit der Schulleitung auch eine Mitnutzung der Unterrichts-, Gruppen- oder Mehrzweckräume erfolgen.
- (2) Die Nutzung von Schulräumen während der Schulferien ist in Abstimmung mit der Schule und auf Antrag beim Bereich Schule und Sport der Hansestadt Lübeck möglich, bei Krankheit bzw. Urlaub des Schulhausmeisters jedoch unter der Voraussetzung einer mit dem Nutzer zu schließenden Haftungsvereinbarung für die von ihm zu übernehmende Verkehrs- und Gebäudesicherungspflicht und des Nachweises einer ausreichenden Haftpflichtversicherung.

§ 7 Unfallversicherung

Die Unfallversicherung der SchülerInnen während der Betreuungsmaßnahme und auf den direkten Wegen zwischen Betreuungsmaßnahme und Wohnung ist durch die Unfallkasse Schleswig-Holstein gewährleistet, ohne dass dem Betreuungsangebot zusätzliche Kosten entstehen. Dies gilt nicht während der Schulferien.

§ 8 Evaluation

Nach Ablauf eines Schuljahres ab Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie sind die Inhalte der Richtlinie im Hinblick auf die gesammelten Erfahrungen auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen und bei Bedarf den Erfordernissen anzupassen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2004 in Kraft.